



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Weiden i.d.OPf.
Amt für wirtschaftliche Hilfen
Soziale Sicherung
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Posteingang:

Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers

Bankverbindung Antragsteller

Name der Bank _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Wohngeld **Kinderzuschlag** **Sozialhilfe/Grundsicherung** **ALGII**
(Bitte Leistungsbescheid beilegen!)

A. Für das Kind bzw. die Schülerin/den Schüler

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG/§ 34 SGB XII beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen Sie die Anlage „Klassenfahrten/Ausflüge vor.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung für Klassenfahrten/Ausflüge – Anlage - vorlegen.)
- Schulbedarf (nur in den Monaten August bzw. September mit 100,00 € und Februar mit 50,00 € zu berücksichtigen. –
 1. Klasse **Schulanmeldung vorlegen !** 10. Klasse und höher: **Schulbescheinigung vorlegen !**
- für Schülerbeförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. Bitte legen Sie einen Nachweis über die Ihnen entstehenden Kosten bei.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte legen Sie die Bestätigung „Mittagsverpflegung“ – Anlage – vor.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivität in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.) (Bitte legen Sie die Bestätigung „soziale und kulturelle Teilhabe vor.)

B. Die unter „A“ genannte Person besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

Name der Schule / Kindertageseinrichtung _____

C. Ergänzende Angaben zur **Schülerbeförderung**

Es werden Aufwendungen teilweise von Dritten (Stadt, Land, Landkreis, Gemeinde usw. - Bestätigung der Schulverwaltungsabteilung beilegen) übernommen.

ja nein

D. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja nein

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/innen

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 SGB I und der §§ 67 a, b, c, SGB X für die Leistungen nach dem BKGG und SGB XII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

■ **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

■ **Schülerbeförderung:**

Die Leistungen der Schülerbeförderung in Bayern decken bereits jetzt nahezu alle möglichen Fallgestaltungen ab. So erhalten Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten.

Ein Bedarf für ergänzende Kosten der Schülerbeförderung kann sich z. B. ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze (ab der 11. Jahrgangsstufe) erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn, es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen.

Kosten für einen Schulweg, der unter zwei (1. – 4. Klasse) bzw. drei (ab 5. Klasse) Kilometer liegt, werden i. d. R. nicht übernommen. Eine mögliche Erstattung ist vorab mit der Schulverwaltungsabteilung zu klären.

■ **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/in), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

■ **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der/die Schüler/in regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

■ **Teilnahme am sozialen Leben (max. 15 €/Monat):**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

■ **Zuständigkeit:**

Die Bewilligungsstellen für Bürger/innen der Stadt Weiden i.d.OPf. sind:

- für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Alg II bzw. Sozialgeld)
das Jobcenter Weiden, Weigelstraße 24, 92637 Weiden
- für Bezieher von Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder Wohngeld sowie die sog. „Kinderwohngeldfälle“
die Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für wirtschaftliche Hilfen –Abteilung Soziale Sicherung-, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden